

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

No. 812.

 Inhalt: Ministerial-Verordnung über das Zustellungswejen in Verwaltungssachen.

Ministerial-Verordnung

über

das Zustellungswejen in Verwaltungssachen

vom 17. Juli 1912.

§ 1.

Zu dem Verfahren in Verwaltungssachen wird von Amte wegen zugestellt. Ist ein Prozeßbevollmächtigter vorhanden, so ist diesem zuzustellen.

Sind mehrere Beteiligte gemeinsam aufgetreten, ohne einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ernannt zu haben, so kann angeordnet werden, daß die Zustellung nur an einen von ihnen erfolgt.

§ 2.

Die Zustellung behördlicher Zufertigungen in Verwaltungssachen ist, wenn sie nicht von der Behörde, von der die Zufertigung ausgeht, unmittelbar erfolgt, durch die Post oder durch verpflichtete Boten oder durch öffentliche Bekanntmachung zu bewirken.

§ 3.

Der Zustellung durch die Post haben sich die Verwaltungsbehörden dann zu bedienen, wenn die Personen, denen zugestellt werden soll, im Staatsgebiet